

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 10.12.2009

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,40
1.1.2	im Format DIN A 4	2,40
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
	bei Auflagen über 10 Stück je weitere Seite	0,20
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,80
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,50
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück	
	je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück	
	je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,00 – 3,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,70
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden, Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €

2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 KJHG (SGB VIII) ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene Stunde	11,00 – 26,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl. – ausgenommen Abgabensatzungen -) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10,00 – 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 – 25,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €

8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungs- genehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 – 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
9.5	Ausstellung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	15,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigung von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen	1,00
12	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage auszuweisen.	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1, jedoch mindestens	8,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
16	Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheinigungen	
16.1	bis zu drei Ausfertigungen	15,00

16.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00
17	Abgabe von Bauleitplänen	
	bis zur Größe von	
17.1	0,2 m ²	1,00
17.2	0,5 m ²	1,50
17.3	1,0 m ²	3,00
17.4	über 1,0 m ²	4,00
18	Abgabe von Gemeindeplänen	
18.1	bis zur Größe 1 : 5.000	11,00
18.2	bis zur Größe 1 : 10.000	3,00
18.3	bis zur Größe 1 : 15.000	2,00
18.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
20.1	Büroarbeiten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
20.2	Außenarbeiten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 25,00
	Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend.	
21	Genehmigungen und Erlaubnisse	
	auf Grund der Abwassersatzung der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung	
	bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 €	15,00
	jede weiteren angefangenen 500 €	3,00
	für jeden Nachtrag, je angefangene 500 €	3,00
	mindestens	15,00
21.2	Abnahme des Anschlusses an die Entwässerungsanlage	
21.2.1	für Bauvorhaben bis 500 m ³ umbauten Raumes	7,00
21.2.2	für Bauvorhaben von 501 – 1.000 m ³ umbauten Raumes	13,00
21.2.3	für Bauvorhaben über 1.000 m ³ umbauten Raumes	18,00
21.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
21.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 – 150,00

22	Wasserversorgung Die Tarif-Nrn. 21.2 bis 21.4 gelten sinngemäß.	
23	Erteilung einer Bescheinigung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO	11,00
24	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 – 150,00
25	Archiv	
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgange gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarif-Nr. 25.1 erhoben werden.	
25.3	Benutzung des Archivs	
25.3.1	für einen Tag	5,00
25.3.2	für eine Woche	15,00
25.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Ausgaben zu erstatten.	
26	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend nachfolgender Gebührentabelle. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
	Streitwert bis €	Gebühr €
	300	25
	600	35
	900	45
	1.200	55

1.500	65
2.000	73
2.500	81
3.000	89
3.500	97
4.000	105
4.500	113
5.000	121
6.000	136
7.000	151
8.000	166
9.000	181
10.000	196
12.000	219
14.000	242
16.000	265
18.000	288
20.000	311
25.000	342
30.000	373
35.000	404
40.000	435
45.000	466
50.000	497

Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert bis 200.000 €
für jeden angefangenen Betrag von weiteren 15.000 €
sowie bis 500.000 € für jeden angefangenen Betrag
von weiteren 30.000 €

um 100

um 150